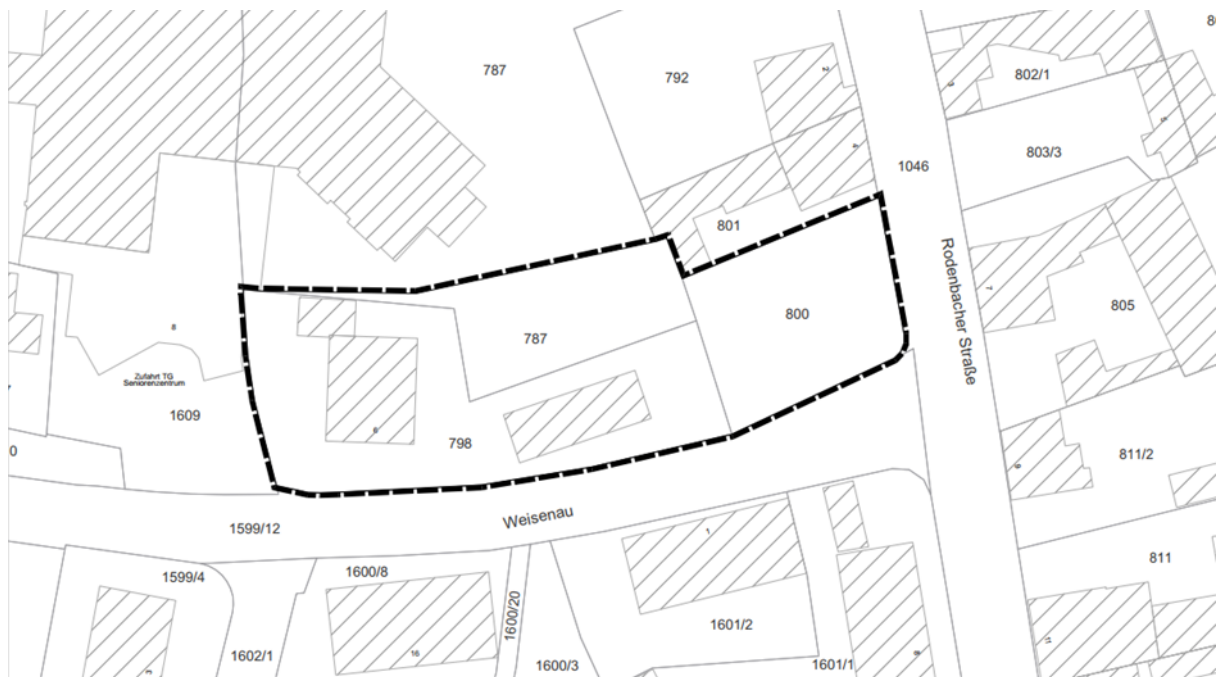


Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.112 „Cari-Zentrum“ der Innenentwicklung mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 auf Antrag des Vorhabenträgers vom 06.08.2020 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Dieser erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112 „Cari-Zentrum“.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Er umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn.: 798, 787 (Teilfläche) und 800, mit einer Fläche von ca. 1.848 m².

Lageplan (ohne Maßstab)



Anlass und Ziel der Planung sind der, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung des Plangebietes mit einer an die Umgebung angepasste Nutzung als Ergänzung des bereits bestehenden Seniorenzentrums der Caritas zu schaffen. Mit dem neuen „Cari-Zentrum“ sollen insbesondere eine Tagespflege und seniorengerechte Wohnungen sowie ergänzende Einrichtungen (Café, Podologiepraxis a.Ä.) angeboten werden.

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt Lohr a.Main abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Ferner wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von den zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, im Bauamt -Stadtentwicklung, Bauen + Umwelt-, Zimmer 0.15/ 0.16, während der Dienstzeit (montags bis freitags, von 8:00 Uhr -12:30 Uhr, donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr)

vom 28.09.2020 bis einschl. 19.10.2020

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Änderungen der Planung unterrichten und während dieser Frist zur Planung äußern.

Ferner können die Unterlagen auch auf der städtischen Homepage unter dem Link: <https://www.lohr.de/leben-und-arbeiten/leben-in-lohr/mein-zuhause/immobilien-grundstuecke> eingesehen werden.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat der Stadt Lohr a.Main im Billigungsbeschluss des Entwurfs getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüberhinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Sonderregelungen des beschleunigten Verfahrens werden gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 a Abs. 3 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lohr a.Main, den 28.09.2020
Stadt Lohr a.Main

(gez.)

Dr. Paul
Erster Bürgermeister

(Siegel)